

Kreistag  
des Schwarzwald-Baar-Kreises  
Sitzung am 14.06.2021

Drucksache Nr. 311/2021 öffentlich

## **Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKE-Satzung)**

**Anlagen: Entwurf der Änderungssatzung**

**Gäste: ---**

---

### **Sachverhalt:**

Nach § 18 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) erstatten die Stadt- und Landkreise den Schulträgern die notwendigen Schülerbeförderungskosten. Dabei können die Stadt- und Landkreise nach § 18 Abs. 2 FAG unter anderem den Umfang und die Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten bestimmen.

Die Erstattung erfolgt im Schwarzwald-Baar-Kreis auf Grundlage der „Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten“ (SBKE-Satzung). Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 SBKE umfassen die notwendigen Beförderungskosten im Sinne dieser Satzung die Kosten für Fahrten zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule.

§ 2 Abs. 1 der SBKE-Satzung regelt darüber hinaus, dass Beförderungskosten nur erstattet werden, sofern sie durch die Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht entstehen. Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehört nach § 2 Abs. 4 der SBKE-Satzung unter anderem die Nachmittagsbetreuung.

Die Stadt Villingen-Schwenningen ist nun auf die Kreisverwaltung zugekommen und hat beantragt, dass die Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Klassen 1 – 4 an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) zur Nachmittagsbetreuung in heilpädagogischen Horten als notwendige Schülerbeförderungskosten anerkannt und erstattet werden sollen. Dies wird damit begründet, dass für Schülerinnen und Schüler an den SBBZen eine begleitende außerschulische Förderung in einem heilpädagogischen Hort von großer Bedeutung sei. Aufgrund der bei diesen Schülern aber häufig vorliegenden massiven Einschränkungen sei eine Sonderbeförderung hier die einzig sichere Beförderungsmöglichkeit.

Die Stadt Villingen-Schwenningen schlägt daher vor, den § 2 der SBKE-Satzung um einen Absatz 5 zu ergänzen, der folgenden Wortlaut haben soll:  
„Für Schüler der Grundschulklassen an sonderpädagogischen Bildungs- und Bera-

tungszentren (SBBZ) sind aufgrund des besonderen Förderbedarfs die Fahrten von der Schule zu einem heilpädagogischen Hort erstattungsfähig. Nicht erstattungsfähig sind die Kosten für die Fahrten vom heilpädagogischen Hort zum Wohnort.“

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Schülerinnen und Schüler an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren haben im Vergleich zu Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden Schulen grundsätzlich einen größeren Förderbedarf. Hier leisten heilpädagogische Horte einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Kinder aber auch zu Unterstützung und Entlastung der Eltern. Vor diesem Hintergrund hält es die Verwaltung für sinnvoll, den Schulträgern die hierdurch entstehenden Beförderungskosten zu erstatten und dafür die SBKE-Satzung entsprechend zu ergänzen.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Änderung sind aus Sicht der Verwaltung sehr überschaubar. Je nach Planung der Beförderungstouren ist gegebenenfalls auch eine kostenneutrale Umsetzung möglich. Genauere Angaben dazu können vorab aber leider nicht gemacht werden, da dies jeweils von den Wohnorten der Schüler, den besuchten heilpädagogischen Orten und der Kapazitäten der jeweiligen Fahrzeuge abhängig ist. Die Verwaltung geht davon aus, dass die möglichen zusätzlichen Kosten maximal im unteren 4-stelligen Bereich liegen dürften.

Das Thema wurde am 19.04.2021 vom Beratenden Ausschuss für ÖPNV und Mobilität und am 26.04.2021 im Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit beraten. Beide Gremien haben den Änderungsvorschlag jeweils einstimmig befürwortet.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzungsänderung.